

Allgemeine Geschäftsbedingungen — Textarbeiten —

1. Allgemeines

- 1.1. Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von Andrea Rick, Götzstr. 15, D-12099 Berlin (nachfolgend "AR" genannt). Gültig ist die jeweils aktuelle Version der AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dies gilt auch für alle künftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert werden.
- 1.2. Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Anderslautende Bestimmungen gelten nicht, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.3. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der*die Auftraggebende ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

- 2.1. Der Gegenstand eines **Lektorats-, Korrektur- oder Sensitivity Reading**-Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. AR schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. AR erbringt ihre Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt
- 2.2. Die **Übersetzungsleistung** beinhaltet die schriftliche Übertragung von Texten von einer Sprache in eine bzw. mehrere andere Sprachen und deren Anlieferung in einem gängigen Textverarbeitungsformat. AR erbringt ihre Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt.
- 2.3. **Andere Leistungen**, wie z.B. die Erstellung oder redaktionelle Bearbeitung von Texten, spezielle Formatierungen oder DTP-Bearbeitung, sind hiervon ausgenommen. Bei Bedarf an solchen Leistungen werden diese gesondert vereinbart
- 2.4. Aufträge von Kund*innen werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung (E-Mail, Fax, Brief) von AR zu den Bedingungen dieser AGB angenommen. Mündliche Auftragsweiterungen bzw. -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail, Fax, Brief) von AR.

3. Lieferung / Leistungserbringung

- 3.1. Lieferfristen und -termine werden bei Auftragsvergabe vereinbart und sind bindend. Ein Verzug durch AR ist nicht gegeben, wenn und solange die Lieferung/Leistungserbringung infolge eines Umstandes unterbleibt, den sie nicht zu vertreten hat. AR behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 3.2. Bei Veränderungen der Anforderungen der*des Auftraggebenden, insbesondere, wenn diese nicht nur geringfügigen Umfang haben, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

4. Abnahme von Arbeiten und Gewährleistung

- 4.1. AR behält sich das Recht auf Nachbesserung vor. Für die Nachbesserung ist AR eine angemessene Frist einzuräumen.
- 4.2. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei AR geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Sofern eine Abnahme von Übersetzungs-, Lektorats-, Korrektur-, Sensitivity-Reading- oder sonstigen Arbeiten durch die*den Auftraggebende*n nach maximal 14 Tagen nach Übermittlung nicht erfolgt ist, gilt die Arbeit als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

5. Mitwirkungspflicht der Auftraggebenden

- 5.1. Die*der Auftraggebende nennt AR für den jeweiligen Auftrag eine feste, im Zweifelsfall AR gegenüber entscheidungsbefugte Ansprechperson sowie ggf. alle weiteren AR gegenüber entscheidungsbefugten Ansprechpartner*innen.
- 5.2. Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung des Textes, des Lektorats, der Korrektur, des Sensitivity Readings oder der Übersetzung notwendig sind (Texte, Stichwortlisten, Glossare, Abbildungen, Tabellen, Abkürzungen, etc.), werden AR von der*dem Auftraggebenden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Fehler, die sich aus der nicht erfolgten Bereitstellung solcher Unterlagen ergeben, gehen nicht zu Lasten von AR.

- 5.3. Die*der Auftraggebende sorgt dafür, dass AR alle für die Durchführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen (z.B. Texte, Stichwortlisten, Glossare, Abbildungen, Tabellen, Abkürzungen) rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von AR bekannt werden. Fehler, die sich aus der nicht erfolgten Bereitstellung solcher Unterlagen oder Informationen ergeben, gehen nicht zu Lasten von AR.
- 5.4. Ist für die Leistung von AR die Mitwirkung der*des Auftraggebenden erforderlich oder vereinbart (z.B. die Übergabe von Texten oder anderen Unterlagen), so verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Zeit, die die*der Auftraggebende dieser Verpflichtung nicht nachkommen ist.
- 5.5. Die*der Auftraggebende unterrichtet AR rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzung (Anlieferung auf Datenträger, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, Einfügen von Texten in bestehendes Layout, etc.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt die Auftraggeberin AR einen Korrekturabzug zur Durchsicht.

6. Vergütung

- 6.1. Die Vergütung wird nach Vorlage des zu bearbeitenden bzw. zu übersetzenden Textes individuell nach Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad des Textes sowie des Zeitrahmens für die jeweilige Tätigkeit bestimmt. Bei neu zu erstellenden Texten gilt der Umfang des fertigen Textes. Die Vergütung wird auf der Basis von angefangenen Normzeilen kalkuliert (eine Normzeile entspricht 55 Zeichen, inkl. Leerzeichen, unabhängig vom Layout des Textes). Dies gilt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 6.2. Sämtliche Leistungen, die AR für die*den Auftraggebende*n erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht die*der Auftraggebende während oder nach Leistungserbringung von AR Sonder- und/oder Mehrleistungen von AR, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht.
- 6.3. Vorschläge der*des Auftraggebenden bzw. ihrer*seiner Mitarbeiter*innen oder ihre*seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

7. Fälligkeit der Vergütung

- 7.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten im vereinbarten Format fällig. Werden Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er von AR finanzielle Vorleistungen, die 25% der vereinbarten Vergütung übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 25% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 25% nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 50% nach Ablieferung.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug kann AR bei Rechtsgeschäften, an denen ein*e Verbraucher*in nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein*e Verbraucher*in beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Abnahme von Arbeiten und Gewährleistung

- 8.1. AR erbringt ihre Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt. Sie gewährleistet keinen bestimmten, von der*dem Auftraggebenden gewünschten wirtschaftlichen Erfolg.
- 8.2. Die*der Auftraggebende hat Texte oder Übersetzungen auf etwaige Mängel zu überprüfen und ggf. freizugeben. Für solchermaßen von der*dem Auftraggebenden freigegebene Texte oder Übersetzungen entfällt jede Haftung von AR für erkennbare Mängel. Die Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass die*der Auftraggebende die Leistung ungeprüft weitergegeben hat, wird ausgeschlossen. Für Mängel der Textvorlage haftet die*der Auftraggebende.
- 8.3. Geringfügige Beanstandungen und unwesentliche Mängel geben der*dem Auftraggebenden nicht das Recht zu Mängelansprüchen. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen

nach Ablieferung des Werks schriftlich bei AR geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

- 8.4. Sofern eine Abnahme von Arbeiten durch die*den Auftraggebende*n nach maximal 14 Tagen nach Übermittlung nicht erfolgt ist, gilt die Arbeit als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

9. Urheberrecht und Nutzungsrechte, Eigentum an Entwürfen und Daten

- 9.1. An sämtlichen Texten und Übersetzungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 9.2. AR räumt der*dem Auftraggebenden die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AR.
- 9.3. Die Nutzungsrechte gehen Zug um Zug mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf die*den Auftraggebende*n über.
- 9.4. Die Versendung sämtlicher in Ziffer 10.1 bis 10.4 genannten Gegenstände erfolgt für Rechnung der*des Auftraggebenden und, sofern die*der Auftraggebende kein*e Verbraucher*in ist, auf Gefahr der*des Auftraggebenden.

10. Namensnennungspflicht

- 10.1. AR ist auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe ihrer Leistungen namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.

11. Sonder- und Fremdleistungen, Neben- und Reisekosten

- 11.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzeptionen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt hier ein Stundensatz von 55,00 EUR (zzgl. MwSt.).
- 11.2. AR ist nach vorheriger Abstimmung mit der*dem Auftraggebenden berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Illustrationen, Textarbeiten, Programmierung, Satz, Lithografie, Druckausführung) im Namen und für Rechnung der*des Auftraggebenden zu bestellen. Die*der Auftraggebende verpflichtet sich, AR entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 11.3. Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von AR abgeschlossen werden, verpflichtet sich die*der Auftraggebende, AR im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. AR ist in Abweichung zu Ziffer 5.1 berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von der*dem Dritten in Rechnung gestellt werden.
- 11.4. Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung von der*dem Auftraggebenden zu erstatten.
- 11.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit der*dem Auftraggebenden abgesprochen sind, sind von der*dem Auftraggebenden zu erstatten.

12. Belegexemplare und Eigenwerbung

- 12.1. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt die*der Auftraggebende AR unentgeltlich bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.2. AR ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zeitlich unbegrenzt unter namentlicher Nennung der*des Auftraggebenden zu verwenden und im übrigen auf das Tätigwerden für die*den Auftraggebende*n hinzuweisen, sofern AR nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse der*des Auftraggebenden schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

Etwas Rechte Dritter muss AR für ihre Werbezwecke selbst einholen.

13. Haftung und Verjährung

- 13.1. AR haftet für entstandene Schäden (z.B. an ihr überlassenen Vorlagen) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet AR auch bei Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet sie für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 13.2. Eine Haftung von AR für Beschädigung bzw. Verlust der ihr von der*dem Auftraggebenden überlassenen Materialien ist ausgeschlossen. AR überprüft ihre EDV regelmäßig auf Viren und ähnliche Störungen, sie haftet jedoch nicht für Schäden, die durch Computerviren und ähnliche Störungen entstehen.
- 13.3. AR haftet nicht für telefonisch erteilte Auskünfte.
- 13.4. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung der*des Auftraggebenden an Dritte erteilt werden, übernimmt AR gegenüber der*dem Auftraggebenden keinerlei Haftung, es sei denn, AR trifft gerade bei der Auswahl der Dritten ein Verschulden. AR tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.
- 13.5. Die*der Auftraggebende versichert, dass sie*er zur Verwendung aller an AR übergebenen Vorlagen und Informationen berechtigt ist. Sollte sie*er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt die*der Auftraggebende AR von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 13.6. Die*der Auftraggebende ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor sie*er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. AR haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten. Sie wird die*den Auftraggebende*n auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihr bekannt sind. Für die von der*dem Auftraggebenden zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung von AR.
- 13.7. Für Mängel in erstellten Druckvorlagen wird die Haftung ausgeschlossen, sofern AR die Druckfahnen zur Endkontrolle nicht vorgelegen haben.
- 13.8. a) Wenn die*der Auftraggebende kein*e Verbraucher*in ist, gilt: Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen von AR sowie für sämtliche Schadensersatzansprüche aus diesem Rechtsgrund beträgt ein Jahr nach Abnahme. Davon nicht erfasst werden sämtliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von AR beruhen.
b) Wenn die*der Auftraggebende ein*e Verbraucher*in ist, gilt: Ansprüche der*des Auftraggebenden auf Schadensersatz wegen Sach- oder Vermögensschäden gegenüber AR verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die*der Auftraggebende von den Ansprüchen begründenden Umständen und von AR als Schuldnerin Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Alle Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unterliegen stets der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14. Vertragsauflösung

- 14.1. Sollte die*der Auftraggebende den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält AR die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB).

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von AR.
- 15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Berlin, 08. Februar 2022

15.4.

15.5.

15.6. 12.3.

15.7. Hat AR der'dem Auftraggebenden Daten und Dateien, insbesondere sogenannte „offene“ Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von AR geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.

15.8. 9.2.

15.9. Die Entwürfe und Texte dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt AR neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder eines rechtlich geschützten Textes ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Texte, Konzeptionen und sonstige Leistungen von AR werden der'dem Auftraggebenden im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

15.10. 9.5.

15.11. Geschützte Entwürfe und Texte dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von AR weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

15.12.